

Vorlage Nr. 327/13

Betreff: **Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht und die Jugendstrafkammer des Landgerichts für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss			Berichterstattung durch:			Herr Linke Herr Gausmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2101	Förderung junger Menschen und Familien
------	--

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

--

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	Investitionsplan Einzahlungen Auszahlungen
Finanzierung gesichert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein durch <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)	

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der in dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorschlagsliste über Personen, die sich für die Tätigkeit als Jugendschöfin und Jugendschöffe für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 beworben haben, zu.

Begründung:

Der Präsident des Landgerichts Münster hat die Stadt Rheine mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 aufgefordert, die Vorschlagsliste für die Jugendschöfinnen und Jugendschöffen bei der Jugendstrafkammer des Landgerichts in Münster und beim Jugendschöffengericht (Amtsgericht) in Rheine für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 aufzustellen.

Gleichzeitig hat er die Bestimmung und Verteilung der Zahl der Jugendschöfinnen/Jugendschöffen für beide Gerichte festgelegt.

Danach entfallen auf den Bereich der Stadt Rheine

- 1 Jugendhauptschöfin und 1 Jugendhauptschöffe für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster
- 3 Jugendhauptschöfinnen und 3 Jugendhauptschöffen für das Jugendschöffengericht am Amtsgericht Rheine
- 8 Jugendhelfsschöfinnen und 8 Jugendhelfsschöffen für das Jugendschöffengericht am Amtsgericht Rheine

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz sowie des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4. März 2009 in der Fassung vom 22. Februar 2011 stellen die Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffen des Landgerichts und des Amtsgerichts eine **einheitliche Vorschlagsliste** auf. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Somit ist von der Stadt Rheine für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 bei der benötigten Anzahl von insgesamt 24 JugendschöffInnen eine Vorschlagsliste mit **mindestens 48 Personen** aufzustellen. Diese Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Allerdings kann das Schöffenamt gem. § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die nach Kenntnis der Stadt gem. § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

- Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Rheine wohnen,
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, wie z. B.:
 - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft,
 - Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
 - Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
 - Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,
- Personen, die gemäß § 44 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich diejenigen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nach Mitteilung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten muss mindestens die doppelte Zahl der benötigten Personen für das Schöffenamtsamt und Hilfsschöffenamtsamt aufgenommen werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. (§ 35 Abs. 2 JGG)

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. (§ 35 Abs. 3 JGG)

Die Vorschlagslisten sind nach Beschlussfassung bis spätestens zum 31.07.2013 für die Dauer einer Woche im Jugendamt öffentlich auszulegen. Dazu hat eine öffentliche Bekanntgabe mit Hinweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten stattzufinden.

Bis zum 15.08.2013 leitet der Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine die beschlossene Vorschlagsliste dem Wahlausschuss des Amtsgerichts Rheine zu. Die anschließende Wahl der JugendschöffInnen erfolgt nach entsprechender Zeitplanung (Schöffenwahl AV) dann in Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheine in dem Zeitraum zwischen dem 15.09. und 15.10.2013.

Die Verwaltung hatte für die Münsterländische Volkszeitung einen Presseartikel mit einem öffentlichen Aufruf für die ehrenamtliche Schöffentätigkeit verfasst, der am 29. Januar 2013 veröffentlicht wurde. Aufgrund der Tatsache, dass sich in der Folge eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern schriftlich im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales gemeldet hatte, wurde auf die mögliche Beteiligung anderer Stellen und Institutionen zur Benennung geeigneter Personen verzichtet. Alle eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen wurden von der Verwaltung in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommen, entsprechend der Angaben geprüft und tlw. vervollständigt.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenliste ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstigen schützenswerten Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

Anlagen:

Vorschlagsliste JugendschöffInnen